

Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 20. März 2014	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 31. März 2014
	<p>Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 31 Absatz 3, Artikel 37, 42, 59 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 60 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾ sowie Artikel 36, 37 Absatz 2 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010²⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
<p>Art. 3 Zuständigkeit</p> <p>¹ In Abweichung beziehungsweise in Ergänzung von Art. 16 des Wasserbaugesetzes ist der Kanton nach der Umsetzung des Projekts Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zuständig für:</p> <p>a. die Sarneraa ab Seeende bis unmittelbar unterhalb des Regulierwehrs oberhalb der Rütistrasse;</p> <p>b. den Hochwasserentlastungsstollen inklusive Ein- und Auslaufbauwerk;</p> <p>c. die Wehranlagen zur Regulierung des Sarnersees.</p>	<p>¹ In Abweichung von Art. 16 des Wasserbaugesetzes ist der Kanton nach der Umsetzung des Projekts Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zuständig für:</p>
<p>Art. 4 Betrieb und Unterhalt</p> <p>¹ Für den Betrieb und den Unterhalt des Hochwasserentlastungsstollens inklusive Ein- und Auslaufbauwerk, der Sarneraa ab Seeende bis unmittelbar unterhalb des Regulierwehrs sowie der Wehranlagen zur Regulierung des Sarnersees ist der Kanton zuständig.</p>	<p>¹ Der Kanton ist zuständig für den Betrieb und den Unterhalt des Hochwasserentlastungsstollens inklusive Ein- und Auslaufbauwerk, der Sarneraa ab Seeende bis unmittelbar unterhalb des Regulierwehrs sowie der Wehranlagen zur Regulierung des Sarnersees.</p>

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ GDB 610.1

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 20. März 2014	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 31. März 2014
<p>² Er hört die Gemeinde Sarnen an.</p> <p>³ Die Betriebs- und Unterhaltskosten des Hochwasserentlastungstollens werden durch den Kanton und die Gemeinde Sarnen je zur Hälfte getragen.</p> <p>⁴ Die Betriebs- und Unterhaltskosten des Ein- und Auslaufbauwerks, der Sarneraa ab Seeende bis unmittelbar unterhalb des Regulierwehrs sowie der Wehranlagen zur Regulierung des Sarnersees werden durch den Kanton getragen.</p> <p>⁵ Im Übrigen richtet sich der Betrieb und der Unterhalt nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung.</p>	
<p>Art. 5 Kredit und Kostentragung</p> <p>¹ Für die weitere Planung und Realisierung des Projekts Sarneraa mit Hochwasserentlastungstollen Ost wird ein Kredit von brutto 111 Millionen Franken³⁾ gemäss Preisstand vom 1. April 2013, zuzüglich Finanzierungskosten, bewilligt.</p> <p>² An die anrechenbaren Projektkosten leistet der Bund Beiträge von minimal 35 Prozent und maximal 65 Prozent.</p> <p>³ Die anrechenbaren Projektkosten des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal werden nach Abzug des Bundesbeitrags wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a. Kanton: 60 Prozent;</p> <p>b. Gemeinden Sarnen, Sachseln und Giswil: 40 Prozent.</p> <p>⁴ Der Gemeindeanteil wird unter den Gemeinden gemäss dem durch das Projekt erzielten Nutzen aufgeteilt:</p> <p>a. Sarnen: 33 Prozent;</p> <p>b. Sachseln: 6 Prozent;</p> <p>c. Giswil: 1 Prozent.</p>	<p>¹ Für die weitere Planung und Realisierung des Projekts Sarneraa mit Hochwasserentlastungstollen Ost wird ein Kredit von brutto 111 Millionen Franken gemäss Preisstand vom 1. April 2013, zuzüglich Finanzierungskosten, bewilligt.</p> <p>⁴ Der Gemeindeanteil wird gemäss dem durch das Projekt erzielten Nutzen wie folgt aufgeteilt:</p>

³⁾ 121,5 Millionen Franken abzüglich 4 Millionen Franken gemäss den bestehenden Planungskrediten Ost und Regulierung und abzüglich 6,5 Millionen Franken für das Projekt Hochwasserschutz Kernmattbach, welches nicht unter diese Spezialfinanzierung fällt.

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 20. März 2014	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 31. März 2014
<p>⁵ Falls der auf der Basis des definitiven Wehrreglements berechnete Kostenteiler zwischen den Gemeinden Abweichungen von einem Prozentpunkt oder mehr gegenüber den in Absatz 4 angegebenen Gemeindeanteilen aufweist, wird der Kostenteiler durch den Regierungsrat entsprechend der neuen Berechnung angepasst.</p> <p>⁶ Die nicht anrechenbaren Projektkosten werden durch den Bauherrn bzw. die Werkigentümer getragen.</p>	
<p>Art. 7 Projektänderungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit sie aus betrieblichen oder andern Gründen notwendig sind.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit sie aus betrieblichen oder anderen Gründen notwendig sind.</p>
<p>Art. 8 Finanzierung</p> <p>¹ Für die Finanzierung wird ab 1. Januar 2015 bis und mit dem Jahr, in welchem die Kosten, einschliesslich Finanzierungskosten, getilgt sind, eine zweckgebundene Staatssteuer von 0,1 Einheiten zusätzlich zum Steuerfuss gemäss Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994⁴⁾ (StG) bzw. von zusätzlichen 0,1 Prozent der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 StG erhoben. Der Ertrag dieser Steuer und deren Verwendung sind in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen.</p> <p>² Der Finanzierung unterliegen alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes.</p> <p>³ Für die Finanzierungskosten wird ein kalkulatorischer Zinssatz von drei Prozent angewendet. Die Zinskosten werden jeweils auf dem Buchwert per 1. Januar berechnet.</p> <p>⁴ Zur Finanzierung des Gemeindeanteils des Projekts kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder an einer kommunalen Urnenabstimmung.</p>	<p>³ Für die Finanzierungskosten wird ein kalkulatorischer Zinssatz von drei Prozent angewendet. Die Zinskosten werden jeweils auf dem Buchwert per 1. Januar berechnet.</p>

⁴⁾ GDB 641.4

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 20. März 2014	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 31. März 2014
<p>⁵ Der Kantonsrat wird beauftragt und ermächtigt, die kantonale Zwecksteuer gemäss Absatz 1 zu reduzieren oder aufzuheben, falls es die finanzielle Lage des Kantons erlaubt. Der Regierungsrat legt dazu im Rahmen der Geschäftsberichterstattung jährlich seine Beurteilung vor.</p>	<p>⁵ Der Kantonsrat reduziert oder hebt die kantonale Zwecksteuer gemäss Absatz 1 auf, sobald es die finanzielle Lage des Kantons erlaubt. Der Regierungsrat legt im Rahmen der Geschäftsberichterstattung jährlich seine Beurteilung vor.</p>
<p>Art. 9 Ergänzendes Recht</p> <p>¹ Für die Durchführung des Gesamtprojekts gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung sachgemäss.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>¹ Für die Durchführung des Gesamtprojekts gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung sinngemäss.</p>